

LOST IN SPACE AND TIME – IST DAS MUSEALE SAMMELN VON ANTIKEN NOCH ZEITGEMÄSS?

Frank Hildebrandt

In den vergangenen Jahren ist das Sammeln von Antiken verstärkt in das Blickfeld einer internationalen Öffentlichkeit gerückt. Auslöser waren die Aufdeckung krimineller Aktivitäten von Antikenhändlern, Museumskuratoren und Privatsammlern und in der Folge medienwirksame Rückforderungen, Anklagen und Gerichtsprozesse.¹ Das Thema wurde medienfähig, liebäugelten Sammler doch offenbar mit der Kriminalität²; und schnell urteilte man, das Sammeln von Antiken sei »a passion whose time has passed«.³

Marion True, ehemalige Kuratorin für griechische und römische Antike des John Paul Getty Museums in Malibu und später selbst der Beteiligung an illegalen Aktivitäten angeklagt, schreibt in einem internen Memo des Getty Museums im Oktober 1987: »The market in antiquities is perhaps the most corrupt and problematic aspect of the international art trade. Accepting the premise that the majority of antiquities on the market were likely to have been removed from their countries of origin illegally, can we justify collecting these objects at all?«⁴

1 Für umfangreiche Diskussionen danke ich Michael Bennett (Cleveland Museum of Art), Stephan Faust (Universität Hamburg), Rolf Hirschmann (Archäologe, Hamburg), Gordian Weber (Kunsthändler, Köln).

Peter Watson/Cecilia Todeschini: Die Medici-Verschwörung. Der Handel mit Kunstschätzen aus Plünderungen italienischer Gräber und Museen. Berlin 2006. Hugh Eakin: Treasure Hunt. The downfall of the Getty curator Marion True. In: *The New Yorker* 17.12.2007, S. 62–75. Sharon Waxman: Loot. The Battle over stolen Treasures of Ancient World. New York 2008. Jason Felch/Ralph Frammolino: Chasing Aphrodite. The hunt for looted antiquities at the world's richest museum. Boston/New York 2011. Als Auszug vgl. S. Muchnic: A career in Roman art tangled in Italian law. Getty Curator Marion True, indicted over acquisitions, has often spoken on ethical issues. In: *Los Angeles Times*, 27.5.2005. Christopher Reynolds: The puzzle of Marion True. In: *Los Angeles Times*, 31.10.2005. Stefan Ulrich: Kunstschnuggel – Eine für alle. In: *Süddeutsche Zeitung*, 17.11.2005. L. Borghese/ T. Wilkinson: Documents give view of Curator's ties to Smuggler. In: *Los Angeles Times*, 17.12.2005. Anthee Carassava: Ex-curator acquitted in case of Greek relic. In: *The New York Times*, 27.11.2007. Elisabetta Povoledo: Collector returns Art Italy says was looted. In: *The New York Times*, 18.1.2008. Frances D'Emilio: Trial of ex-Getty curator on art trafficking charges ends. In: *Associated Press*, 13.10.2010. Hugh Eakin: Marion True on her Trial and Ordeal. In: *The New Yorker*, 14.10.2010. Marion True: Neither condemned nor vindicated. In: *The Art Newspaper* 220, Januar 2011. Elisabetta Povoledo: Italian Trial of American Dealer comes to the End. In: *The New York Times*, 18.1.2012. Jacob Combs/Morag Kersel: A True Controversy: The Trial of Marion True and its Lessons for Curators, Museum Boards and National Governments. Paper of the course ARCH1160 at Brown University, Providence, Rhode Island, 25.11.2009.

2 Michael Bennett: Praxiteles: The Cleveland Apollo. (= *The Cleveland Masterworks*, 2). London 2013, S. 49 f.

3 Bennett, wie Anm. 2, S. 50.

4 Eakin, *Treasure Hunt*, wie Anm. 1.

Begriffe wie Plünderung, Raubgrabung, illegaler Handel machen im Zusammenhang mit dem Sammeln von Antiken die Runde. Mit Missbilligung, Argwohn und offener Ablehnung wird das Sammeln im musealen und privaten Bereich betrachtet. Und scheinbar ließe sich bereits an dieser Stelle aufgrund der komplexen Konstellationen am einfachsten – mit einer gewissen Resignation – konstatieren, dass das Sammeln von Antiken in Anbetracht gut gefüllter Museumsausstellungen und -magazine nicht mehr zeitgemäß ist. – Was würde das aber für das kulturelle Erbe der Menschheit und unser kulturelles Gedächtnis bedeuten? Trägt ›Sammeln‹ von Antiken ausschließlich zu einem Verlust des Kontextes bei oder schützt es Kulturgüter? Wem gehören oder sollten die Antiken überhaupt gehören? Sind mit der Aufgabe musealen Sammelns und einem möglichen Verbot privaten Sammelns von Antiken – jenseits der juristischen Diskussion, ob dies überhaupt rechtmäßig wäre – die Probleme illegalen Handels und illegaler Beschaffung durch Plünderungen und Raubgrabungen gelöst? Schnell wird ersichtlich, dass das Thema komplexer ist und neben gesetzlichen Regelungen auch ethische Komponenten aufweist⁵, auf die einzugehen sein wird.

Der Deutsche Museumsbund (DMB) und das International Council of Museums (ICOM) definieren die Aufgaben jedes Museums mit vier Kernpunkten: Sammeln, Bewahren, Erforschen und Präsentieren. In den ethischen Richtlinien von ICOM findet sich dazu folgender Passus:

»Museen sind für das materielle und immaterielle Natur- und Kulturerbe verantwortlich. Museumsträger und jene, die mit der strategischen Richtungsweisung und Aufsicht von Museen befasst sind, haben in erster Linie die Verantwortung, dieses Erbe zu schützen und zu fördern.«⁶

Weiter heißt es:

»Museen haben die Aufgaben, ihre Sammlungen als Beitrag zum Schutz des natürlichen, kulturellen und wissenschaftlichen Erbes zu erwerben, zu bewahren und fortzuentwickeln. Museumssammlungen sind ein bedeutendes Erbe der Gemeinschaft, haben in der Rechtsordnung einen besonderen Stellenwert und sind durch internationale Gesetzgebung geschützt. Diese Verpflichtung der Öffentlichkeit gegenüber macht Museen zu Verwaltern, die für den rechtmäßigen Besitz der in ihrer Obhut befindlichen Objekte, für den dauerhaften Charakter ihrer Sammlungen, für deren Dokumentation und Zugänglichkeit sowie für eine verantwortungsvolle Aussonderungspolitik verantwortlich sind.«⁷

5 Zur Problematik s. Colin Renfrew: *Loot, Legitimacy, and Ownership. The Ethical Crisis in Archaeology*. London 2000. John Boardman: *Archaeologists, Collectors, and Museums*. In: James Cuno (Hg.): *Whose Culture? The Promise of Museums and the Debate over Antiquities*. Princeton/Oxford 2009, S. 107–124.

6 International Council of Museums: *ICOM-Code of Ethics for Museums (Fassung 2004)*. In deutscher Übersetzung 2010. URL: http://icom.museum/fileadmin/user_upload/pdf/Codes/ICOM_Ethische%20Richtlinien.pdf (Stand: 27.2.2015), S. 9.

7 Ebd., S. 12.

Zum Verständnis der Komplexität des Themas und des Spannungsfeldes zwischen gesetzlichen Regelungen sowie internationalen Konventionen auf der einen Seite und ethischen Implikationen auf der anderen Seite, ist ein Blick auf die Entwicklung unseres heutigen musealen Sammelns von Antiken hilfreich. Nachfolgend wird in einem ersten Abschnitt ein kursorischer Überblick über das Sammeln, die Beweggründe sowie die Sammler selbst gegeben, ein zweiter Teil widmet sich dem Problem moderner Sammeltätigkeit.

Beweggründe für das Sammeln

Das Sammeln von Antiken besitzt eine weit zurückreichende Tradition. Bereits in den Kulturen des Alten Orients wurde meist vor einem religiösen Hintergrund oder mit propagandistischer Wirkung gesammelt. Bei Griechen und Römern finden sich ähnliche Motive, obgleich sich das Sammeln hier allmählich zum Verlangen nach Kunstgenuss emanzipiert.

Die heutige Sammeltätigkeit von Antiken hat ihren Ursprung in der Renaissance. Ausgangspunkt ist an erster Stelle eine generelle Vorbildhaftigkeit der Antike. Grundsätzlich galt der Wissensdrang jedoch nicht nur der Antike, sondern im Sinne von Universalgelehrten beschäftigte man sich ebenso mit Geografie, Naturkunde, Philosophie, Medizin, Anatomie u. a.⁸ Erst um die Mitte des 17. Jahrhunderts bildete sich eine Gruppe von Gelehrten heraus, deren vornehmliches Interesse der Antike galt: die Antiquare. Sie stellten Material, vor allem Inschriften und Münzen, zusammen, spezialisierten sich auf einzelne Bereiche und verfeinerten ihre Auswahl durch eigene Kategorisierungen.⁹ Auch wenn sie Gemmen, Münzen und andere Antiken sammelten, so ersetzte doch die Zeichnung, die Skizze oder der Kupferstich vielfach das – meist unzugängliche – Original. Ziel ihrer Bestrebungen war es, die Objekte selbst zu erklären. Als ein Repräsentant der Gruppe der Antiquare sei der Abbé Bernard de Montfaucon (1655–1741) erwähnt, dessen fünfzehn Bände umfassendes Werk »L'Antiquité expliquée et représentée en figures« (1719–1724) mit 1120 Tafeln eine Schatzgrube römischer Reliefkunst ist. Grundlegend wandelte sich dies erst mit Johann Joachim Winckelmann (1717–1768), der als erster den Anspruch erhob, eine Kultur durch ihre Gegenstände zu erklären.¹⁰

Neben dieses gelehrte Sammeln trat an den Höfen der Herrscher und Regenten der Wunsch, die Welt im Kleinen zu besitzen und zu erforschen. Es entstanden die Kunst- und Wunderkammern, die neben Naturalia, Exotica und Artificialia auch Antiquaria enthielten. Diese Sammlungen bildeten den Nucleus zahlreicher europäischer Museen oder legten zumindest den gedanklichen Grundstein.

Die Antikenbegeisterung und mit ihr auch der Wunsch, Objekte der Antike zu besitzen, wurde mit der Entdeckung und der Ausgrabung der vom Vesuv 79 n.

8 Alain Schnapp: Die Entdeckung der Vergangenheit. Ursprünge und Abenteuer der Archäologie. 2. Auflage, Stuttgart 2010, S. 136–195.

9 Schnapp, wie Anm. 8, S. 198–237. Die so entstandenen Corpora sind eine wichtige Quelle für verschollene oder zerstörte Denkmäler und in ihrem Forschungswert nicht zu unterschätzen.

10 Schnapp, wie Anm. 8, S. 285.

Chr. verschütteten Städte Herculaneum (begonnen 1738), Stabiae und Pompeji (begonnen 1748) neu belebt.

»Diese Bewegung war zwar von der Epoche der Begeisterung für die Antike vorbereitet worden, aber die leidenschaftliche Begeisterung für die Monumente und Gegenstände ist ein charakteristischer Zug der Zeit der Aufklärung.«¹¹

Neben dem Aufstieg auf den Vesuv – schließlich kannte man die Schilderungen des Vulkanausbruchs aus den Briefen von Plinius dem Jüngeren – gehörten die antiken Städte bald zum festen Programm jeder Reisegesellschaft des Adels und der Bürgerschicht auf ihrer Grand Tour.¹² Für Missmut bei den Reisenden sorgten allerdings diverse Beschränkungen, z. B. im Hinblick auf die in den Vesuvstädten gefundenen Schätze im königlichen Magazin in Portici, die nicht ohne vorherige Genehmigung besichtigt werden durften. Die Antiken blieben einem kleinen, ausgewählten Personenkreis vorbehalten. Da sie rar waren, dienten sie als diplomatische Geschenke oder wurden europaweit verkauft.

1753 öffnete mit dem British Museum in London das erste Universalmuseum für die Öffentlichkeit. In Deutschland folgten das Herzog-Anton-Ulrich-Museum in Braunschweig 1754 und das Friedericianum in Kassel 1776, die beide aus fürstlichen Sammlung hervorgingen.

Eine nicht unwesentliche Rolle bei der Entstehung der öffentlichen und privaten Sammlungen sollte den Botschaftern zukommen¹³: Zu ihnen zählen vor allem der britische Botschafter in Venedig Sir Richard Worsley (1751–1805), der französische Botschafter in Konstantinopel Marie-Gabriel-Florent-Auguste Graf Coiseul-Gouffier (1752–1817), die britischen Botschafter in Konstantinopel Thomas Bruce, 7. Earl of Elgin (1766–1841), und in Neapel Sir William Douglas Hamilton (1730–1803). Sie hatten sich Kompetenzen im Bereich der Antike und Archäologie angeeignet, und in ihrem Umfeld reisten Gelehrte, Zeichner, Experten für Abgüsse und lokale Repräsentanten. Gesellschaftliche Konkurrenz, z. B. in der 1733 in London gegründeten Society of Dilettanti, Wissbegierde und die Finanzierung der Reisen »paarten sich mit dem zunehmenden Willen zur Ausplünderung«.¹⁴ In diesem Wettbewerb um Berühmtheit und Auszeichnung war jedes Mittel recht. So schreibt Graf Coiseul-Gouffier an Louis Fauvel: »Demontieren Sie alles, was Sie können, lassen Sie keine Gelegenheit aus, in Athen oder seiner Umgebung alles zu plündern, was zu plündern ist [...]. Schonen Sie weder die Lebenden, noch die Toten.«¹⁵ Sir William Hamilton hatte in Neapel eine umfangreiche Sammlung griechischer Keramik aus Athen und Unteritalien zusammengetragen, die in prachtvollen Bänden mit Stichen von Baron Pierre d'Hancarville und

11 Ebd.

12 Beispielhaft sind die Äußerungen von Johann Wolfgang von Goethe in seiner Italienischen Reise am 13. März 1787 zu Pompeji.

13 Schnapp, wie Anm. 8, S. 284 f.

14 Schnapp, wie Anm. 8, S. 285.

15 Ebd., nach P. E. Legrand: Biographie de C. F. Fauvel, In: *Revue Archéologique* 30 (1807), S. 41–66, 185–201, 385–404, S. 57.

Johann Heinrich Wilhelm Tischbein (1751–1829) publiziert ist.¹⁶ Ein großer Teil der Sammlung gelangte schließlich in das British Museum in London.¹⁷ Auf der Athener Akropolis entfernte Lord Elgin Teile des Reliefschmuckes des Parthenon und überführte ihn nach Großbritannien. Später verkaufte er den Fries, einige Metopen und die Giebelskulpturen, die sogenannten Elgin Marbles, an das British Museum.¹⁸ Das 19. Jahrhundert erlebte in der Folge ein sich immer weiter steigendes Interesse an antiken Kunstgegenständen. Nicht nur kleinformatige Kunstwerke wie Vasen, Bronze- und Tonstatuetten waren beliebt, sondern Reliefs, großformatige Skulpturen und ganze Architekturen wurden aus den Ursprungskontexten weggeschafft, gelangten in private Sammlungen oder in die neu entstandenen großen Museen. Staaten wie Großbritannien, Frankreich und Preußen versuchten, Objekte für ihre Museen zu erlangen. Nicht immer sind die Motive zweifelsfrei zu bestimmen: Geht es um Kunstinteresse, Bildung der Öffentlichkeit, Demonstration eigener Macht, Prestigestreben, Rivalitäten, persönliche Vorlieben? Es ist wohl eine Mischung aus allem. Bedeutsam war auch die Ägyptische Expedition von Napoleon Bonaparte in den Jahren 1798 bis 1801: Ziel war es, Ägypten zu einer französischen Provinz zu machen, die britische Vormachtstellung im Mittelmeerraum zu brechen und eine eigene Vormachtstellung im Handel mit der Levante zu erreichen. Zwar endete das militärische Unternehmen Napoleons in einem Fiasko, aber die den Feldzug begleitenden Wissenschaftler, Zeichner und Vermesser trugen zahlreiche Informationen zusammen, die in dem prachtvollen *Corpus Description de l'Égypte* in ganz Europa eine Ägyptenbegeisterung auslösten. Immer wieder wurden Kunstobjekte in den ersten Jahren des Feldzuges in Ägypten demontiert und nach Frankreich geschafft. Nach der endgültigen Niederlage 1801 gestatteten die Briten den Franzosen nach langen Verhandlungen, ihre schriftlichen Notizen und Zeichnungen mitzunehmen, Kunstobjekte aber wurden beschlagnahmt. Zu diesen Objekten zählte der berühmte Stein von Rosetta, durch dessen dreifache Beschriftung mit Hieroglyphen, demotischen Zeichen und griechischen Buchstaben die Entzifferung der Hieroglyphen gelingen sollte. Er ging als Kriegsbeute an das British Museum.

Längst war die Antike nicht mehr nur Teil wissenschaftlicher Betätigung und Liebhaberei. Kurze Zeit nach der Entstehung erster archäologischer Lehrstühle

16 William Hamilton/Johann Heinrich Wilhelm Tischbein (Hg.): *Collection Of Engravings From Ancient Vases Of Greek Workmanship: Discoverd In Sepulchres In The Kingdom Of The Two Sicilies But Chiefly In The Neighbourhood Of Naples During The Course Of The Years MDC-CLXXXIX and MDCCCLXXXX Now In The Possession Of Sir Wm. Hamilton, His Britannic Majesty's Envoy Extraordinary And Plenipotentiary At The Court Of Naples I-II. Neapel 1791-1795.* Pierre-François Hugues d'Hancarville: *Antiquités etrusques, grecques et romaines tirées du cabinet de M. Hamilton envoyé extraordinaire de S.M. Britannique á la court de Naples I-IV.* (zuerst: Neapel 1767-1776) Florenz 1801–1808.

17 Ian Jenkins/Kim Sloan: *Vases and Volcanoes. Sir William Hamilton and his Collection.* London 1996.

18 Zur Diskussion um die Rückgabe der sog. Elgin Marbles an Griechenland s. Derek Gillman: *Heritage and National Treasures.* In: James Cuno (Hg.): *Whose Culture? The Promise of Museums and the Debate over Antiquities.* Princeton/Oxford 2009, S. 165–182, hier: 167–174; Waxman, wie Anm. 1, S. 209–278; https://www.britishmuseum.org/about_us/news_and_press/statements/parthenon_sculptures/facts_and_figures.aspx (Stand: 26.6.2014)

rückte die Antike auch in das Blickfeld populärer Medien, die zu einer weiten Verbreitung des Wissens beitrugen: 1834 erschien der Roman *The Last Days of Pompeii* von Edward Bulwer-Lytton, 1862 *Salammô* von Gustave Flaubert.¹⁹ Hinzu kamen zahlreiche Opern und Operetten mit antiken Themen.

Der Beginn systematischer Ausgrabungstätigkeiten ab der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts, z. B. in Delphi, Olympia, Athen, Ephesos, Pergamon, förderte die Sammlungstätigkeiten weiter, waren doch die Grabungsverträge nicht selten mit Fundteilungen verbunden. Spektakuläre Funde erleichterten nicht nur die folgende Finanzierung, sondern schmeichelten auch dem einen oder anderen Ausgräber. Besonders deutlich wird dies bei Heinrich Schliemann: In ganz Europa sorgte sein Fund des ›Schatzes des Priamos‹ in Troja und der ›Maske des Agamemnon‹ in Mykene für Aufsehen.

Immer mehr antike Gegenstände kamen zutage. Sie verblieben teils vor Ort, teils schmückten sie in prunkvollen Aufstellungen die Museen europäischer Hauptstädte – neben den politischen trat ein kultureller Imperialismus. Bald schon sahen sich die Herkunftsländer genötigt, umfangreiche Gesetze zum Schutz der Antiken zu erlassen. Hierzu zählten Ausfuhrverbote, Meldepflichten und die Genehmigungspflicht für jegliche Formen von Ausgrabungen. Auf legalen als auch illegalen Wegen gelangten aber weiterhin Antiken außer Landes. Dem Problem nicht genehmigter, meist ohne Wissen der zuständigen Behörden durchgeführter Ausgrabungen (so genannter Raubgrabungen) wurden diese Regelungen nicht gerecht und konnten diese nicht eindämmen.

Unabhängig von teilweise schon lange Zeit existierenden Ausfuhrverboten und Gesetzen zum Schutz von Antiken in den Herkunftsländern wurden die Museumssammlungen weltweit erweitert, aus- und aufgebaut. Die Masse des Materials in den Museen, unterschiedliche Fragestellungen und Aufgaben führten zur Herausbildung verschiedener Museumstypen. Vor allem Universalmuseen²⁰, Kunst-²¹ und Kunstgewerbemuseen, historische Museen sowie Antikemuseen besitzen heute umfangreiche Bestände von Antiken aus dem mediterranen Bereich.

Das Sammeln von Antiken blieb aber nicht auf Museen und ähnliche öffentliche Institutionen beschränkt. Über die Jahrhunderte war das Sammeln von Antiken ein Ausdruck kultivierter und feingeistiger Verehrung der klassischen Tradition.²² Privatsammler waren berühmte Akademiker, darunter auch Archäologen²³,

19 Der Inhalt ist an den Söldneraufstand nach der Niederlage Karthagos im Ersten Punischen Krieg zwischen 241 und 238 v. Chr. angelehnt.

20 James Cuno: *Museums Matter. In Praise of the Encyclopedic Museum*. Chicago 2011, S. 57–88.

21 Bennett, wie Anm. 2, S. 33 f. »Beauty is eloquence; and a beautiful object is a meaningful object.« Kunstmuseen widmen sich – so Bennett, ebd. – vordergründig der ästhetischen Qualität von Gegenständen, deren ästhetische Kraft aus der Verbindung von Form, Komposition, Farbe, Ausgewogenheit, Größe und Universalität besteht.

22 Ebd., S. 31.

23 Z. B. Ludwig Curtius (1874–1954), Sir John D. Beazley (1885–1970), Roland Hampe (1908–1981), Ulf Jantzen (1909–2000), Dietrich von Bothmer (1918–2009), Herbert Hoffmann (1930–2012).

führende Staatsmänner, Kleriker, Schriftsteller²⁴, Künstler²⁵ und Intellektuelle – sie alle traten der Antike mit Bewunderung und Respekt gegenüber, nahmen die Antike als Maßstab.

Wurden die nationalen Regelungen und Ausfuhrverbote bestenfalls wahrgenommen, so rückten Überlegungen zum Kulturgutschutz durch den Ersten und Zweiten Weltkrieg stärker ins allgemeine Bewusstsein. Wie war es möglich, in bewaffneten Konflikten mit ihrem gewaltigen Zerstörungspotenzial Objekte und antike Stätten zu schützen? War eine Aneignung während der Kriegshandlungen durch die gegnerische Partei erlaubt und wie sollte nach dem Konflikt verfahren werden? Erstmals wurden diese Fragen in der Haager Landkriegsordnung im Jahr 1907 verankert. Nach dem Zweiten Weltkrieg waren präzisere und tiefgreifendere Regelungen notwendig geworden, die 1949 in den Genfer Konventionen und 1954 in der »UNESCO Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten« mit Ausführungsbestimmungen im Zusatzprotokoll²⁶ festgelegt wurden.

Seit den 1960er Jahren ist ein starker Anstieg musealen und vor allem privaten Sammelns zu beobachten. In Auktions- und Händlerkatalogen tauchten teilweise unbekannte Objekte sehr guter und bester Qualität auf. Zugleich wurden in den Herkunftsländern in zunehmendem Maße geplünderte antike Stätten und Gräber registriert. 1970 wurde die »UNESCO Convention on the Means of Prohibiting and Preventing the Illicit Import, Export and Transfer of Ownership of Cultural Property« beschlossen.²⁷ Sie stellt das bis heute völkerrechtlich wichtigste Instrument zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Antiken dar. Sie verpflichtet die Unterzeichner, Museen und andere Institutionen am Erwerb von Kulturgut zu hindern, das entgegen der gesetzlichen Bestimmungen aus den Herkunftsstaaten exportiert wurde. Sie verbietet die Einfuhr von aus ausländischen Museen oder vergleichbaren Institutionen gestohlenen Kulturgütern und fordert aktive staatliche Unterstützung bei der Rückgabe gestohlenen Kulturgutes. Es folgten weitere UNESCO-Konventionen zum Schutz des kulturellen Erbes.²⁸ Sie sind als Reflex eines neu entste-

24 Z. B. Johann Wolfgang von Goethe (1749–1832).

25 Z. B. Pablo Picasso (1881–1973), Constantin Brancusi (1876–1957).

26 BGBl 1967 II, S. 1235, S. 1300. Im Jahr 1999 erfolgte eine Erweiterung im: UNESCO Zweites Protokoll zum Haager Übereinkommen von 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (1999). Vgl. James Cuno: Who owns Antiquity? Museums and the Battle over our Ancient Heritage. Princeton/Oxford 2008, S. 25 f.

27 www.unesco.org/new/en/culture/themes/illicit-trafficking-of-cultural-property/1970-convention/text-of-the-convention/ (Stand: 19.8.2014). Mit ihrer Ratifizierung verpflichten sich die unterzeichnenden Staaten, die Inhalte durch nationale Gesetze umzusetzen. Die Bundesrepublik Deutschland hat die UNESCO-Konvention des Jahres 1970 als 115. Vertragsstaat am 30. November 2007 ratifiziert. Bereits im Mai 2007 hatte allerdings der Deutsche Bundestag das Kulturgüterückgabegesetz zur Umsetzung der Konvention verabschiedet. Die Regelungen von UNIDROIT 1995 sind bisher nicht ratifiziert, da es Vorbehalte über den Eingriff in deutsches Recht gibt.

28 Cuno, wie Anm. 26, S. 44–53. Eine vollständige Zusammenstellung bei Kerstin Odendahl: Kulturgüterschutz. Entwicklung, Struktur und Dogmatik eines ebenenübergreifenden Normensystems. Tübingen 2005, S. XLVI f. Wichtige internationale Konventionen: UNESCO

henden oder wachsenden Bewusstseins für den Wert des materiellen kulturellen Erbes zu verstehen.

Teilweise sind diese Regelungen in deutsches Recht umgesetzt worden, zudem gelten Gesetze und Verordnungen zum »Denkmalschutz und der Bodendenkmalpflege«²⁹, das »Kulturgüterückgabegesetz« (KultGüRückG)³⁰ und die allgemeinen Regelungen des »Bürgerlichen Gesetzbuches« (BGB) zum Eigentum und Besitz.

Moderne Sammeltätigkeit

Wie bereits erwähnt, ist das Interesse an antiken Kunstgegenständen seit den 1960er Jahren kontinuierlich gewachsen. Einen Höhepunkt erreichte die Sammeltätigkeit in den 1980er und 1990er Jahren.³¹ Spektakuläre Objekte tauchten im Kunsthandel auf und wurden zu bis zu diesem Zeitpunkt nie dagewesenen Preisen verkauft: 1971 erwarb das Metropolitan Museum of Art in New York im Kunsthandel mit dem sogenannten Euphronios-Krater ein Meisterwerk attischer Vasenkunst der Zeit um 510 v. Chr. für 1 Million US-Dollar (Abb. 1).³²

Schon während und kurz nach dem Ankauf gab es heftige Kritik, da die Provenienzzangaben wenig überzeugend erschienen und gleichzeitig Gerüchte die Runde machten, die Vase stamme aus einer Raubgrabung. 1974 kam das John Paul Getty Museum in Malibu als Interessent und potenzieller Käufer für hochpreisige Antiken hinzu; es verfügte durch eine geschickte Politik des Ölmagnaten Getty und seiner Finanzverwalter sowie später durch sein Erbe über gewaltige Summen – genannt werden bis zu 100 Mio. US-Dollar³³ – für Ankäufe. Neben passionierten Privatsammlern rückte der Antikenmarkt so auch in das Blickfeld von Kunstspekulanten, deren Ziel letzten Endes steigende Preise sein mussten. Zugleich wurden in den Herkunftsländern in zunehmendem Maße geplünderte antike Stätten und Gräber registriert.

Convention concerning the Protection of the World Cultural and Natural Heritage (1972), UNESCO Protocol to the Agreement on the Importation of Educational, Scientific and Cultural Materials [with Annexes A to H] (1976), European Convention on the Protection of the Archaeological Heritage (Konvention von Valetta) (1992), UNIDROIT Convention on Stolen or Illegally Exported Cultural Objects (1995), UNESCO International Code of Ethics for Dealers in Cultural Property (1999), UNESCO Convention on the Protection of the Underwater Cultural Heritage (2001).

29 In 15 Bundesländern (Ausnahme: Bayern) enthalten die Denkmalschutzgesetze das sogenannte Schatzregal. Es handelt sich um eine rechtliche Regelung, nach der zum Zeitpunkt des Fundes herrenlose Schätze (also ohne Eigentümer oder Besitzer) mit ihrem Auffinden in das Eigentum des Staates übergehen. Es kann ein Finderlohn gezahlt werden.

30 BGBl 2007 I, S. 757, S. 2547, Änderung BGBl 2013, I, S. 1482, http://www.gesetze-im-internet.de/kultg_r_ckg_2007/BjNR075710007.html (Stand: 19.8.2014). Vgl. Michael Anton: Rechts-handbuch Kulturgüterschutz und Kunstrestitutionsrecht. Band 2 (Zivilrecht. Guter Glauber im Internationalen Kunsthandel), Berlin 2010.

31 Roger Atwood: *Stealing History: Tomb Raiders, Smugglers, and the Looting of the Ancient World*. New York 2004.

32 Watson/Todeschini, wie Anm. 1, S. 9–21.

33 Felch/Frammolino, wie Anm. 1, S. 54.



Abb. 1: Sonderbeilage der New York Times im Jahr 1972; Anlass ist der Erwerb des sog. Euphronios-Kraters durch das Metropolitan Museum of Art in New York (Quelle: Archiv Sammlung Antike des Museums für Kunst und Gewerbe Hamburg).

Aufgrund der gestiegenen Nachfrage wurden immer neue Objekte benötigt. Diese gelangten aus legalen Quellen, z. B. der Auflösung älterer Sammlungen oder dem Verkauf aus bestehenden Sammlungen, oder illegalen Quellen, z. B. Diebstahl, Plünderungen und nicht zuletzt Raubgrabungen, auf den Markt.³⁴ Wie Untersuchungen der Ermittlungsbehörden gezeigt haben, entwickelten sich internationale Netzwerke, die professionell Antiken beschafften, diese in Länder mit weniger restriktiven Gesetzen – insbesondere die Schweiz – schmuggelten, mit Herkunftsgeschichten versehen und schließlich auf dem Markt anboten.³⁵ All dies zeugt eindeutig von dem Bewusstsein, etwas Illegales zu tun, und von einer zutiefst kriminellen Energie. Man fühlte sich jedoch so sicher und unantastbar, dass Beteiligte nach einem großen Coup und erfolgreichen Verkauf in der betreffenden Institution mit ›ihrem‹ Objekt – wie einer Trophäe – posierten und sich fotografieren ließen.³⁶

34 Boardman, wie Anm. 5, S. 114.

35 Peter Watson: Sothebys. The Inside Story. London 1998. Ricardo J. Elia: Analysis of the looting, selling and collecting of Apulian red-figure vases: A quantitative approach. In: Neil Brodie/Jennifer Doole/Colin Renfrew (Hg.): Trade in Illicit Antiquities: The Destruction of the World's Archaeological Heritage. Cambridge 2001, S. 145–153. Watson/Todeschini, wie Anm. 1. Waxman, wie Anm. 1. David W. J. Gill: Looting Matters for Classical Antiquities: Contemporary Issues in Archaeological Ethics. In: Present Pasts 1 (2009), S. 77–104; Thomas D. Bazley: Crimes of the Art World. Santa Barbara 2010; Felch/Frammolino, wie Anm. 1.

36 Am bekanntesten ist sicherlich das Foto, das den Kunsthändler Robert ›Bob‹ Hecht neben

Sind diese Vorkommnisse der Anlass, um das Sammeln von Antiken grundsätzlich zu verbieten? Das wohl nicht, aber die Grundlagen, Ideen und Vorgehensweisen modernen Sammelns, die Argumente pro und contra sollten geprüft und hinterfragt werden.

Alles beginnt mit einem Paradoxon: »And archeology by its very nature is selective destruction. [...] It destroys the past even as it seeks to recover it.«³⁷

Eine einmal erfolgte Freilegung ist nicht rückgängig zu machen, nachlässige und fehlerhafte Ausgrabungen und Dokumentationen bedeuten eine Zerstörung von Informationen. Die präzise, umfassende, wissenschaftlichen Kriterien und Ansprüchen folgende Dokumentation des Fundkontextes bei der Freilegung erlaubt aufgrund der geografischen Position, durch Lage und Aufstellung des Objektes sowie die Vergesellschaftung mit anderen Objekten Interpretations- und Aussagemöglichkeiten, die ein Einzelobjekt nicht zu geben vermag. Der Fundkontext ermöglicht Datierungen, Rückschlüsse auf Traditionen und Rituale und weist durch Handelsverbindungen auf Wege kultureller Interaktion hin.³⁸ Die illegale, nicht dokumentierte Beschaffung von Antiken durch Plünderungen und Raubgrabungen beraubt die Objekte³⁹ dieses Teils ihrer Geschichte und verursacht zudem weitreichende Schäden am Fundort.

Die Gefahr des Handelns und des Sammelns von Antiken besteht darin, dass aufgrund der Nachfrage Objekte illegal beschafft und durch Diebstahl, Plünderungen und vor allem Raubgrabungen aus ihrem Fundkontext gerissen werden. Als Konsequenz und Reaktion auf illegale Aktivitäten zur Beschaffung von Antiken entwickelte sich die Forderung, dass nur noch Objekte mit einer umfangreichen Eigentümer- und Besitzergeschichte erworben werden sollten, die sich bis in das Jahr 1970 zurückverfolgen lässt. Stichtag für diese Regelung sollte die Ratifizierung der oben genannten UNESCO Convention on the Means of Prohibiting and Preventing the Illicit Import, Export and Transfer of Ownership of Cultural Property am 14. November 1970 sein. Dies ist heute allgemein akzeptiert.⁴⁰ Die Provenienz wurde zu einem wichtigen Ankaufskriterium.

Auf den ersten Blick wirkt diese Regelung und Beschränkung überzeugend und verlockend einfach. Die Realität sieht – wie so oft – anders aus. Nachfolgend

der Vitrine mit dem Euphronios-Krater im Metropolitan Museum of Art in New York zeigt; s. Watson/Todeschini, wie Anm. 1, S. 364 Abb. 19.

37 Bennett, wie Anm. 2, S. 34.

38 Kritisch dazu James C. Y. Watt: Antiquities and the Importance – and Limitations – of Archaeological Context. In: James Cuno (Hg.): Whose Culture? The Promise of Museums and the Debate over Antiquities. Princeton/Oxford 2009, S. 89–106, hier S. 91. Weder sei das wichtigste oder zentrale Objekt identifizierbar, noch hält der Kontext Informationen über die Intention der Produzenten und Nutzer bereit.

39 Vor allem für einfache Objekte (unverzierte Gebrauchskeramik, simple Metallobjekte, Glas) stellt der Fundkontext häufig die einzige Zugangsmöglichkeit dar. Je komplexer, artifizierter und vielgestaltiger ein Objekt ist, desto geringer ist seine Interpretation vom Fundkontext abhängig.

40 Die Festlegung auf ein Datum ist in einzelnen Ländern und Museen bisweilen von der nationalen Ratifizierung und Gesetzgebung abhängig und kann daher vom Jahr 1970 abweichen.

werden die unterschiedlichen Problematiken aufgezeigt und Gründe für ein verantwortungs- und maßvolles Sammeln genannt:

Ziel der UNESCO-Konvention des Jahres 1970 ist es, den gesetzeswidrigen Import und Export – also Schmuggel und Hehlerei – und damit den Wechsel des Eigentums von Kulturgütern zu unterbinden.⁴¹ Sie enthält aber keine Empfehlungen zum Sammeln oder schlägt ein grundsätzliches Verbot des Sammelns und Besitzens von Antiken vor. Objekte mit dem Vermerk ›ohne Provenienz‹ werden nicht thematisiert (s. dazu Punkt 3).

Import- und Exportbeschränkungen und -verbote sind grundsätzlich zuzustimmen. Sie verhindern einen unkontrollierten Zulauf von Objekten illegaler Herkunft und die Entstehung eines Marktes mit illegalen Waren. Zugleich schützen sie Sammler und Händler, deren Bestreben der An- bzw. Verkauf von Objekten mit Ausfuhrgenehmigungen, umfangreicher Provenienz- und Publikationsgeschichte ist. Allerdings können sie nur ein Bestandteil zum Schutz von Kulturgut und archäologischen Stätten sein.

Was passiert allerdings in den Fällen, in denen ein moderner Staat aus unterschiedlichsten Gründen keine Kontrolle über oder kein Interesse mehr an seinen Antiken hat? Hier sind verschiedene Szenarien denkbar, die Michael Bennett aufgeführt hat⁴²: Wie ist zu verfahren, wenn die politische Korruption in einem Herkunftsland so groß ist, dass der Verkauf von Antiken von offizieller Seite geduldet wird? Was passiert bei allgemeiner Gesetzlosigkeit?⁴³ Was ist, wenn ein Staat aus Desinteresse nicht fähig oder willens ist, archäologische Stätten, Museen und Kunstwerke zu schützen und zu bewahren? Was passiert, wenn ein Staat sogar den Auftrag zur Zerstörung erteilt? Bilder der Sprengung der Buddhas von Bahmiyan durch die Taliban in Afghanistan im Jahr 2001 sind noch allgegenwärtig. Im syrischen Bürgerkrieg werden seit 2012 archäologische und historische Stätten von allen Beteiligten als Kampfzonen und Lagerplätze missbraucht – die Zerstörungen der Altstadt von Aleppo, die Schäden in Palmyra und an anderen Orten sind bisher nicht absehbar.⁴⁴ Ganz zu schweigen von den Verbrechen der Terrorgruppe Islamischer Staat (IS), die aktuell Teile Iraks und Syriens kontrolliert. Was wäre passiert, wenn die Salafisten 2012 die Wahl in Ägypten gewonnen und ihr Wahlversprechen umgesetzt hätten, die nicht-islamischen Objekte vor den Augen der Gläubigen zu verbergen?⁴⁵ Für diese

41 Bennett, wie Anm. 2, S. 48; Cuno, wie Anm. 26, S. 26–43.

42 Bennett, wie Anm. 2, S. 41. Zur Problematik auch Boardman, wie Anm. 5, S. 108 f.

43 Die Zahl der Länder im Failed State Index, bereitgestellt durch The Fund for Peace und die Zeitschrift Foreign Policy, hat in den vergangenen Jahren zugenommen; vgl. http://www.foreignpolicy.com/articles/2013/06/24/2013_failed_states_interactive_map (Stand: 29.8.2014)

44 Das International Council of Museums (ICOM) hat hier – wie auch im Irak und Ägypten – mit der Vorlage einer Roten Liste gefährdeter Kulturgüter reagiert und Museen, Sammler und Händler entsprechend gewarnt.

45 Ronald Düker: Weltkultur in Gefahr. In: Die ZEIT, 16.7.2013: »Zu den Feinden des Kulturerbes zählen einerseits Plünderer, andererseits radikal-islamische Bilderstürmer, allen voran die salafistische Al-Nur-Partei, die vor dem Putsch nach den Muslimbrüdern die stärkste politische Fraktion stellte. ›Zerstört die Tempel!‹, riet sogleich nach der Revolution gegen Mubarak ihr Sprecher. Der ›götzenhaften Verehrung‹ dieser ›unislamischen Kultur‹ müsse

Fragen liefert die UNESCO-Konvention des Jahres 1970 keinerlei Handlungsrichtlinien.

Sieht man der Realität ins Auge, so gibt es im 21. Jahrhundert zahlreiche, wachsende Bedrohungen in nie dagewesenem Ausmaß für Kulturgüter. Jenseits von Gesetzen und Konventionen ist die Frage ethischer Natur: Wie soll man zum Schutz des Kulturgutes verfahren, wenn ...?

Wer – und hier müssen sich insbesondere jene angesprochen fühlen, die das Sammeln von Antiken vehement ablehnen – will die Verantwortung übernehmen, wenn einzigartige Kunstwerke zerstört werden? Kann es eine Abwägung zwischen zwei rechtswidrigen Taten (der illegalen Ausfuhr und der Zerstörung) zugunsten des geringeren Übels geben? Ist das Sammeln von Objekten auch nach 1970 in begründeten Fällen ein aktiver Beitrag zum Kulturgutschutz?

Exportverbote und Handelseinschränkungen sind sicherlich ein probates Mittel der Eindämmung illegaler Aktivitäten und der Kontrolle des Marktes, dürfen aber nicht davon ablenken, dass den Herkunftsländern ebenfalls eine große Verantwortung beim Schutz des Kulturgutes zukommt. Dies fängt bei der maßvollen Vergabe von Grabungslizenzen, dem physischen Schutz antiker Stätten, der Konservierung von Objekten, der personellen, materiellen und finanziellen Ausstattung von Institutionen an, die den Schutz auf unterschiedlichen Ebenen gewährleisten sollen, z. B. Museen und Ermittlungsbehörden wie Polizei und Zoll. Es gehören aber auch die Aufklärungsarbeit, die Entwicklung eines historischen Bewusstseins in den Herkunftsländern und die Übernahme der Verantwortung für die antiken Stätten und Objekte dazu. Staaten und ihre Bevölkerungen müssen verstehen, dass sie Verwalter des Erbes der gesamten Menschheit sind, das nicht nationalen oder persönlichen Zielen, vor allem der Bereicherung, dienen darf.

Ein großes Missverständnis besteht in der Annahme, die Angabe ›ohne Provenienz‹ sei mit ›aus einer Raubgrabung stammend‹ gleichzusetzen.⁴⁶ Zunächst handelt es sich lediglich um einen Hinweis, dass das Objekt keine nachweisbare oder mit Dokumenten belegbare Eigentümer- und Besitzergeschichte hat. In wie vielen Fällen von einem raubgegrabenen Objekt gesprochen werden kann, ist schwer abzuschätzen. Ein Beispiel: In den Jahren 2006 bis 2011 ermöglichte die Bayerische Akademie der Wissenschaften im Rahmen des Corpus Vasorum Antiquorum die Aufnahme der unteritalisch-rotfigurigen Keramik des Muse-

ein Ende gesetzt und deren Reste müssten vor den Augen der Gläubigen verborgen werden. Konkret: Die archäologischen Stätten sollten dem Erdboden gleichgemacht, Skulpturen und Statuen mit einer Kalkschicht bedeckt und pharaonische durch islamische Straßennamen ersetzt werden.« Der Bericht basiert auf einem Gespräch mit der ehemaligen Direktorin des Ägyptischen Nationalmuseums in Kairo, Wafaa El Saddik.

46 Bennett, wie Anm. 2, S. 35 f. Anders Colin Renfrew: Ankäufe durch Museen. Verantwortung für den illegalen Handel mit Antiken. In: Wolf-Dieter Heilmeyer/J. Cordelia Eule (Hg.): Illegale Archäologie? Internationale Konferenz über zukünftige Probleme bei unerlaubtem Antikentransfer, 23. – 25.5.2003 in Berlin, aus Anlass des 15. Jahrestages der Berliner Erklärung. Berlin 2004, S. 61–75, hier S. 64.

ums für Kunst und Gewerbe Hamburg.⁴⁷ War bei der Antragsstellung von ca. 60 bis 80 Vasen die Rede, förderten die Untersuchungen von Rolf Hurschmann über 120 Gefäße zu Tage. 35 (!) Vasen, die im Depot eingelagert waren, besaßen keine Inventarnummer und folglich auch keinerlei Hinweis zu ihrer Provenienz. Einzig Staubschichten, kleine, vergilbte Zettel und nur selten Anhänger mit Nummern können als Indizien für eine längere Präsenz im Museum angesehen werden. Ob sie aus alten Raubgrabungen stammen, ist letztlich nicht mehr überprüfbar.⁴⁸ Einige der Vasen ohne Inventarnummer dürften wohl aus der Sammlung des Hamburger Kaufmanns Johannes W. F. Reimers⁴⁹ stammen, die nach seinem Tod im Jahr 1917 in das Museum gelangte. Dass Antiken nicht zwangsläufig inventarisiert wurden, hängt in diesem Fall mit der Sammlungs-politik zusammen, nur qualitätvolle, vorbildhafte Objekte zu inventarisieren.⁵⁰ Indirekt lassen sich auch Abgaben von nicht inventarisierten Objekten erschließen, die dann mit Sicherheit den Hinweis ›ohne Provenienz‹ erhielten. Nicht immer verläuft die Diskussion emotionslos, und bisweilen spiegelt sich dies auch in der Art und Weise des Argumentationsgangs wider. Ricardo Elia hat die Zahl apulisch-rotfiguriger Vasen in den wissenschaftlichen Bestands-übersichten von Arthur Dale Trendall und Alexander Cambitoglou, die aus den Jahren 1978 bis 1993 stammen⁵¹, mit den Katalogen des Auktionshauses Sotheby's London und New York von 1960 bis 1998 verglichen.⁵² Ergebnis war eine starke Zunahme nicht dokumentierter Vasen in den 1980er Jahren, die Elia als Raubgrabungsstücke etikettierte.⁵³ Problematisch ist meiner Ansicht nach, dass er nicht berücksichtigt, dass Grundlage der wissenschaftlichen Bestands-

47 Rolf Hurschmann: *Corpus Vasorum Antiquorum*. Hamburg 2. München 2012.

48 Keine einzige unteritalisch-rotfigurige Vase der Sammlung weist Angaben zum Fundort auf, vgl. ebd., S. 7.

49 Johannes W. F. Reimers hatte in Süditalien antike Keramik erworben, teils mit Genehmigung der örtlichen Behörden. Mit der Tomba Reimers in der Nähe von Bari wurde sogar ein Grab nach ihm benannt; s. Raffaella Cassano: *Principi, Imperatori, Vescovi. Duemila anni di storia a Canosa*. Venedig 1992, S. 188–191. Die Gefäße befinden sich heute im Museum für Kunst und Gewerbe Hamburg.

50 Dies ist kein Einzelfall; der Verfasser hat im Magazin eine Schachtel mit über 200 nicht inventarisierten römischen Glasscherben sowie 120 sabäische Objekte ohne Nummer vorgefunden. Bei letzteren half der Zufall: Durch einen Rechnungsdurchschlag konnten die Objekte Carl August Rathjens zugewiesen werden, die dieser mit dem Hinweis ›unlokalisierte Funde‹ 1955 publiziert hatte. Carl A. Rathjens: *Sabaeica*. Bericht über die archäologischen Ergebnisse seiner zweiten, dritten und vierten Reise nach Südarabien II. Die unlokalisierten Funde. Hamburg 1955.

51 Arthur Dale Trendall/Alexander Cambitoglou: *The red-figured Vases of Apulia*. 2. Bde., Oxford 1978/1982. Arthur Dale Trendall/Alexander Cambitoglou: *The red-figured Vases of Apulia*. 1. Supplement, Oxford 1983. Arthur Dale Trendall/Alexander Cambitoglou: *The red-figured Vases of Apulia*. 2. Supplement, 3. Bde., Oxford 1991–1992.

52 Elia, wie Anm. 35.

53 Ebd., S. 151: »[...] several thousands, even tens of thousands, of ancient tombs have been plundered to obtain the more than 13600 Apulian red-figure vases that exist throughout the world and were recovered in a non-archaeological manner.« Dies ist eine erstaunliche Feststellung, aber wo sind die geplünderten Areale? Warum werden solche gigantischen Zahlen angeführt, gleichzeitig aber nicht genannt, dass vornehmere Gräber teilweise mehrere Dutzend Vasen als Beigaben enthielten?

übersichten und Kriterium für die Aufnahme die Zuordnung zu Vasenmalern und Malergruppen war und dass Trendall und Cambitoglou nicht zugeschriebene und ›zu einfach‹ gestaltete Vasen nicht aufgeführt haben.⁵⁴ Vor diesem Hintergrund ist die Untersuchung von Elia – auch wenn ihre Intention richtig ist – kritisch zu betrachten, führen solche pauschalen Urteile nicht selten zu einer unnötigen Verhärtung der Fronten zwischen Befürwortern und Gegnern des Sammelns von Antiken.

In diesem Zusammenhang ist auch eine Untersuchung mehrerer großer Privatsammlungen und Museen von Christopher Chippindale und David W. J. Gill beachtenswert.⁵⁵ Sie ergab, dass 75 Prozent der ›Objekte ohne Provenienz‹ erstmals nach 1970 publiziert wurden. Nachweislich stammten einige Objekte aus illegalen Aktivitäten, ihre Herkunft war verschleiert worden.

Ist daraus aber wirklich die generelle Schlussfolgerung zu ziehen, dass alle Objekte ›ohne Provenienz‹ bei illegalen Aktivitäten zu Tage kamen? Wie sind in diesem Zusammenhang Zufallsfunde einzustufen?⁵⁶

Festzuhalten bleibt, dass der Fundkontext eine große Bedeutung hat, aber ein Objekt ohne Fundkontext nicht wissenschaftlich verloren und wertlos ist!⁵⁷ Dieser Eindruck drängt sich gelegentlich, in teilweise populistisch geführten Diskussionen auf, die den Anschein eines Kampfes zwischen Gut und Böse tragen – dabei werden den Akademikern, Archäologen und Vertretern der Kulturministerien der Herkunftsländer die Kunsthändler, Privatsammler und Museumskuratoren gegenübergestellt.⁵⁸ Gerade die Medialisierung hat zu diesem Bild erheblich beigetragen⁵⁹, benötigen JournalistInnen doch Sensationen, deren eigentlicher Inhalt weniger der Kulturgutschutz als vielmehr die Verfehlungen von Menschen sind.⁶⁰

54 Hier ist wieder auf die Forschungen im Museum für Kunst und Gewerbe Hamburg zu verweisen: Trendall hatte die Sammlung in den 1980er Jahren besucht und in einigen Gefäßen handschriftliche Notizzettel mit der Malerzuweisung hinterlassen; die nicht inventarisierten Objekte hat er bei dieser Gelegenheit gesehen, allerdings in seinen Publikationen nicht vermerkt.

55 Christopher Chippindale/David W. J. Gill: *Material Consequences of Contemporary Classical Collecting*. In: *American Journal of Archaeology* 104 (2000), S. 463–511 (u. a. Leon Levy and Shelby White Collection, die George Ortiz Collection, die Barbara and Lawrence Fleischman Collection); dazu auch Watson/Todeschini, wie Anm. 1, S. 308–321.

56 Vgl. dazu die Beispiele bei Boardman, wie Anm. 5, S. 111 f.

57 Ebd., S. 113, 120–123; Watt, wie Anm. 38, S. 89; Bennett, wie Anm. 2, S. 32.

58 Cuno, wie Anm. 26, S. 24. Ebd.: »Still others said that museums (and their directors) were pathologically addicted to collecting and were knowingly colluding with criminals, [...]«; Boardman, wie Anm. 5, S. 107, 112. Renfrew, wie Anm. 5, S. 64 f. stellt den Gegenstand zu einfach dar.

59 Neil Brodie: *Media Investigations*. URL: <http://traffickingculture.org/encyclopedia/theory-and-method/media-investigations/> (Stand: 19.8.2014).

60 Ein Beispiel ist die Berichterstattung über Marion True, ehemalige Kuratorin für Griechische und Römische Antiken des J. P. Getty Museums in Malibu, die sich vornehmlich der Person, dem persönlichen Werdegang und ihren Verflechtungen mit dem Kunsthandel widmet (vgl. die Presseartikel, wie Anm. 1).

Zurück zum Problem »Objekte ohne Provenienz«: Dass durch Plünderungen und Raubgrabungen Fundkontexte unwiederbringlich zerstört werden und wertvolle Informationen für immer verloren sind, ist unbestreitbar. Antike Kunstgegenstände halten aber jenseits des Fundkontextes unterschiedliche Informationen bereit, z. B. zu Material, Technik, Form, Gestaltung und Dekoration, Bildersprache, geistesgeschichtlichen Innovationen usw.⁶¹ Als Beispiel kann wiederum der Euphronios-Krater dienen (Abb. 1)⁶²: Unabhängig vom Fundort ist bekannt, dass die Vase in Athen geschaffen wurde, dass stilistische Vergleiche sie in die Zeit um 510 v. Chr. datieren, dass Töpfer und Vasenmaler durch Inschriften, die sich auch auf anderen Gefäßen wiederfinden, bekannt und somit Rückschlüsse auf Werkstätten zu ziehen sind, dass die Benennung der Figuren durch Beischriften erfolgt und das Motiv sich bis 430 v. Chr. in der attischen Vasenmalerei, wenn auch in der Mehrzahl auf attisch-weißgrundigen Lekythen (Salbölkönnchen) wiederfinden lässt. Sind diese Informationen weniger wert, weil der Fundort nicht bekannt ist? Und wie ist dann die Zerstörung von Kontexten durch archäologische Arbeiten zu bewerten, wenn keine oder nur minimale Berichte und Auswertungen folgen, Pläne und Daten nicht für jedermann zugänglich sind?⁶³ Worin liegt der Unterschied zu einer raubgräberischen Zerstörung?⁶⁴

Immer wieder wurde für antike Kunstgegenstände eine umgekehrte Beweislast – der Nachweis, dass sie legal sind – gefordert und teilweise eingeführt⁶⁵: Das Deutsche Archäologische Institut (DAI) hat im Jahr 2007 Publikationsrichtlinien zum Umgang mit Artefakten unbekannter Herkunft erlassen:

»Für die Herausgeber sämtlicher Publikationsorgane des Deutschen Archäologischen Instituts gilt deshalb, dass mit dem Stichdatum 14. November 1970 keine Artefakte, weder aus privaten noch öffentlichen Sammlungen, publiziert werden, deren legale Herkunft nicht eindeutig nachgewiesen ist.«⁶⁶

61 Watt, wie Anm. 38, S. 89 geht davon aus, dass je früher eine Epoche ist, desto mehr wird der Fundkontext benötigt. Bei historischen Epochen sei er daher nicht mehr ganz so entscheidend.

62 Dazu de Philippe de Montebello: »And what do you propose should be done with those objects?«. In: James Cuno (Hg.): *Whose Culture? The Promise of Museums and the Debate over Antiquities*. Princeton/Oxford 2009, S. 55–70, S. 65. Bennett, wie Anm. 2, S. 32.

63 Boardman, wie Anm. 5, S. 109 f. mit Anm. 2. Er schätzt, dass gerade einmal 25 Prozent des Materials und der Ergebnisse archäologischer Ausgrabungen publiziert sind und der Rest wohl nie über den Status vorläufiger Arbeitsberichte hinauskommen wird. Zur Problematik fand 1999 eine bisher kaum beachtete UNESCO-Konferenz in Nicosia, Zypern, statt, s. Sophocles Hadjisavvas/Vassos Karageorghis: *The Problem of unpublished Excavations. Proceedings of a conference organized by the Department of Antiquities and the Anastasios G. Leventis Foundation*, Nicosia, 25th – 26th November, 1999. Nicosia 2000.

64 Dazu kritisch David I. Owen: *Censoring Knowledge*. In: James Cuno (Hg.): *Whose Culture? The Promise of Museums and the Debate over Antiquities*. Princeton/Oxford 2009, S. 125 – 142, hier S. 135.

65 Z. B. Renfrew, wie Anm. 46, S. 64 f. Er kann und will offensichtlich die Frage nicht beantworten, was mit Objekten ohne Herkunft passieren soll. Die Herangehensweise ist einseitig und im Sinne des Schutzes von Kulturgütern wenig hilfreich, sie führt letzten Endes zu einem unübersichtlichen Schwarzmarkt.

66 www.dainst.org/de/content/Kulturgutschutz?ft=all (Stand: 19.8.2014). Ausnahmen sind möglich,

Es bleibt kritisch zu hinterfragen, ob nicht durch diese Vorgabe wissenschaftlich möglicherweise relevante Objekte und Fakten ausgeschlossen werden. Verwirrend ist dann der folgende Passus:

»Den Herausgebern der Publikationsorgane des Deutschen Archäologischen Instituts ist bewusst, dass mit diesen Publikationseinschränkungen weder das weltweite Problem der illegalen Ausgrabungen und der damit einhergehenden unwiederbringlichen Zerstörung von archäologischen Befunden, noch der Handel mit Artefakten eingedämmt werden kann.«⁶⁷

Worin besteht dann aber der Sinn dieser Ächtung?⁶⁸ Zudem stellt sich die Frage, ob nicht Objekte der Öffentlichkeit vorenthalten und eine Grundlage des Kulturgutschutzes, nämlich die Zugänglichkeit für jedermann weltweit, verletzt wird.⁶⁹ Es bleibt die Frage: »Should they [die Objekte, F. H.] be spurned and censored simply for having survived all this time?«⁷⁰

Diese Frage gilt auch für den Umgang mit privaten Sammlungen. Wenn Museen sich bestimmter Objekte nicht mehr annehmen dürfen oder sollen, wer wird dann zukünftig die Tausenden Antiken von musealer Qualität erhalten, die sich legal in Privatbesitz befinden? »Bringing privately owned antiquities into public institutions is an obvious moral imperative.«⁷¹

Der Vermerk ›ohne Provenienz‹ bringt ein antikes Objekt nicht zwingend mit einer illegalen Handlung in Verbindung, erfordert aber zumindest ein noch präziseres Recherchieren.⁷² Der Provenienzforschung als Auswahlkriterium für

wenn sie thematisch im Zusammenhang mit dem Verlust archäologischen Kontextes stehen oder bereits anderweitig publiziert wurden und nun die Herkunftsproblematik aufgegriffen werden soll. Diese Vorgabe hat auch das Archaeological Institute of America (AIA) übernommen, s. O. Dally: Unterzeichnung eines Joint Statement of the Principle on the Protection of Archaeological Sites, Monuments and Museums. In: Archäologischer Anzeiger (2007/2), S. 129–131. Kritisch Bennett, wie Anm. 2, S. 36 f.

67 www.dainst.org/de/content/Kulturgutschutz?ft=all (Stand: 19.8.2014)

68 Kritisch Boardman, wie Anm. 5, S. 108, 112–114, 117. Er führt als Beispiel die von Renfrew 1991 publizierten Kykladenidole aus einer Privatsammlung an, die weithin ein wissenschaftliches Echo gefunden haben. Renfrew gilt als einer der schärfsten Kritiker der Veröffentlichung von Material ohne Provenienz sowie des Sammelns. Colin Renfrew: *The Cycladic Spirit. Masterpieces from the Nicholas P. Goulandris Collection*. Athen 1991.

69 Marina Papa-Sokal: Who ›Owns‹ the Euphronios Krater? Nationalism and Internationalism in the Protection of Archaeological Heritage. In: *Present Pasts* 3 (2011), S. 2–8, hier S. 4: Zugänglichkeit ist ein Schlüsselbegriff in der Diskussion um öffentliches und privates Sammeln und die Frage, ob Objekte nationales oder internationales Eigentum sind. Owen, wie Anm. 64, S. 129 fordert eine Unterscheidung zwischen dem illegalen Handel und der Publikation von Objekten ohne Provenienz.

70 Bennett, wie Anm. 2, S. 35.

71 Ebd., S. 50.

72 Als Instrumentarium stehen neben der Fachliteratur, Auktions- und Sammlungskatalogen professionelle Datenbanken zur Verfügung (vgl. Bazley, wie Anm. 35, S. 15 Taf. 12.), z. B. das Art Loss Register oder die London Stolen Art Database von Scotland Yard. URL: www.artloss.com (kritisch ist allerdings die Mitfinanzierung durch Auktionshäuser wie Sotheby's und Christie's). URL: content.met.police.uk/Site/artantiquities (Stand: 26.6.2014).

einen Erwerb sind allerdings Grenzen gesetzt. Hier muss jeweils im individuellen Fall entschieden werden.

Illegaler Import und Export sowie eine mangelhafte oder fehlende Provenienz führen zu einer weiteren, viel diskutierten Problematik mit juristischem und vor allem erneut ethischem Hintergrund: Wem gehören die antiken Kunstgegenstände eigentlich? Begriffe wie ›kulturelles Eigentum‹ (›cultural property‹) und ›kulturelles Erbe‹ insinuiieren, dass antike Objekte einer bestimmten Gruppe (Nation, Staat, Personen, Religionsvertretern usw.) gehören, die durch Geburtsrecht oder Verknüpfung mit ihrem Wohnort einen Anspruch darauf haben. Gleichzeitig wird allen anderen ein legitimer Anspruch abgesprochen. Die Idee, dass Objekte den Geist und die kulturelle Individualität ganzer Bevölkerungen moderner Staaten in sich tragen, geht auf die Ideen der Nationalromantik des 19. Jahrhunderts zurück und weniger auf tatsächliche historische Konstanten.⁷³ Betrachten wir erneut den Euphronios-Krater (Abb. 1): 1992 begannen die Untersuchungen des Comando Carabinieri per la Tutela del Patrimonio Culturale⁷⁴ gegen den Kunsthändler Giacomo Medici, in deren Verlauf nachgewiesen wurde, dass der Krater mit einiger Sicherheit im Gebiet von Greppe Sant'Angelo bei Cerveteri raubgegraben, illegal außer Landes geschafft, restauriert und schließlich verkauft wurde. Da die Vase auf dem Staatsgebiet der heutigen Republik Italien gefunden wurde, machte der italienische Staat seine Ansprüche als Eigentümer geltend und forderte die Rückgabe vom Metropolitan Museum of Art in New York.⁷⁵ Ähnlich verhielt es sich auch mit Antiken des John Paul Getty Museums in Malibu, die im Zuge derselben Ermittlungen ins Visier geraten waren.

Weniger diplomatisch – um nicht zu sagen offensiv-aggressiv – ging der ehemalige Verwalter der ägyptischen Altertümer und stellvertretende Kulturminister Ägyptens, Zahi Hawass, vor: Er forderte u. a. die Nofretete vom Ägyptischen Museum in Berlin, den Stein von Rosetta vom British Museum in London und Reliefs aus dem Musée du Louvre in Paris zurück und proklamierte, dass alle

73 Cuno, wie Anm. 26, S. 23 f.; Bennett, wie Anm. 2, S. 49.

74 URL: www.carabinieri.it/Internet/Cittadino/Informazioni/Tutela/Patrimonio+Culturale/; www.tpcweb.carabinieri.it/tpc_sito_pub/simplecerca.jsp (Stand: 26.6.2014). Siehe dazu die Operation Andromeda, bei der über 300 Objekte in einem Schweizer Zollfreilager sichergestellt werden konnten. URL: www.beniculturali.it/mibac/export/MiBAC/sito-MiBAC/Contenuti/MiBacUnif/Comunicati/Archivio/2010/visualizza_asset.html_1620827523.html (Stand: 26.6.2014); vgl. Watson/Todeschini, wie Anm. 1.

75 Um der Rückforderung an einem bestimmten Punkt des Verfahrens mehr Nachdruck zu verleihen, wurde seitens Italiens überlegt, bei einer Absage dem Museum zukünftig keine Leihgaben mehr zur Verfügung zu stellen. Zur Kompensation vgl. de Montebello, wie Anm. 62, S. 61. Der griechische Staat setzte ebenfalls vergleichbare Druckmittel ein und verweigerte die Ausleihe von Objekten auch an europäische Museen. Fraglich bleibt indes, ob ein solches Vorgehen nicht auch als Drohung/Erpressung seitens der stärkeren Seite zu werten ist und ob unbedingt auf diese Weise verhandelt werden sollte. Nimmt man beispielsweise eine unberechtigte Rückforderung mit gleichem Vorgehen an, so hat das Museum keinerlei Möglichkeit, als ihr dennoch nachzukommen, will man nicht riskieren, die Qualität der eigenen Ausstellungen zu reduzieren. Dies würde zu einem Ansehensverlust, einem Besucherschwund und letzten Endes auch zu finanziellen Schwierigkeiten führen.

altägyptischen Objekte Eigentum Ägyptens seien und daher zurückgeführt werden sollten.⁷⁶ Er drohte nicht nur mit der Verweigerung von Leihgaben, sondern auch mit der Verweigerung von Arbeits- und Ausgrabungsgenehmigungen für wissenschaftliche Projekte. Dass damit auch im speziellen Fall Unbeteiligte hineingezogen wurden, war wohl einkalkuliert, um so den Druck auf die betreffenden Institutionen weiter zu erhöhen.

Noch einen Schritt weiter ging der ehemalige türkische Minister für Kultur und Tourismus, Ertrul Günay, indem er forderte:

»I wholeheartedly believe that each and every antiquity in any part of the world should eventually go back to its homeland. Even if these objects are made of stone, just as people have souls, so do animals, plants and monuments. Taking a monument away destabilizes the world and is disrespectful to history.«⁷⁷

Hinter allem steht die eigentliche Frage: Wie verbindet sich die Idee eines archäologischen kulturellen Welterbes mit den juristischen Konzepten von privatem und nationalem Eigentum und Besitz?⁷⁸ Wer besitzt die Antiken oder sollte sie besitzen?⁷⁹ Darf jedermann sie sammeln und besitzen?

Die Beantwortung dieser Fragen wird erschwert durch die nicht immer in Einklang zu bringenden juristischen und ethischen Ebenen. Die Problematik wird international kontrovers diskutiert, insbesondere im angloamerikanischen Raum und in den Herkunftsländern Italien, Griechenland, Türkei und Spanien.⁸⁰

Wie kompliziert die Suche nach einer Lösung ist, mag wiederum als Beispiel der Euphronios-Krater (Abb. 1) verdeutlichen: Das Metropolitan Museum of Art in New York hat die Vase an den italienischen Staat zurückgegeben. Hätte nicht aber auch Griechenland einen Anspruch geltend machen können, denn schließlich ist die Vase zwar in einem etruskischen Grab in Italien deponiert gewesen, wurde aber in Athen des späten 6. Jahrhunderts v. Chr. gefertigt. Schnell wird das Dilemma deutlich: Die gesetzlichen Regelungen unterscheiden nicht zwischen dem Herstellungsort und dem Ort der modernen Entdeckung. Wem gehört eine in Athen gefertigte Vase aus einem etruskischen Grab und wem eine großgriechische Vase, die von Griechen in Süditalien gefertigt wurde? Im

76 Waxman, wie Anm. 1, S. 1–3, 13–31.

77 Bennett, wie Anm. 2, S. 31 mit Anm. 25, mit der Frage: »Should Turkey then ›return‹ all of the antiquities now housed in the Istanbul Archaeological Museums that cannot be proved to have been made within the borders of the modern Turkish republic?«

78 Papa-Sokal, wie Anm. 69, S. 3.

79 Kwame Anthony Appiah: Whose Culture is it? In: James Cuno (Hg.): Whose Culture? The Promise of Museums and the Debate over Antiquities. Princeton/Oxford 2009, S. 71–86. John Henry Merryman: The Nation and the Object. In: Ebd., S. 183–204.

80 Wolf-Dieter Heilmeyer/J. Cordelia Eule (Hg.): Illegale Archäologie? Internationale Konferenz über zukünftige Probleme bei unerlaubtem Antikentransfer, 23. – 25.5.2003 in Berlin, aus Anlass des 15. Jahrestages der Berliner Erklärung. Berlin 2004; Cuno, wie Anm. 26. Waxman, wie Anm. 1. James Cuno (Hg.): Whose Culture? The Promise of Museums and the Debate over Antiquities. Princeton/Oxford 2009; Bennett, wie Anm. 2, S. 31–51 u. a.

ersten Fall sind Produktionsort und Fundort nicht identisch, im zweiten stammen die Objekte von einem Volk, das nicht mehr im modernen Staat Italien ansässig ist. Sind die heutigen Griechen universelle Erben der gesamten griechischen Kultur?⁸¹

Wem gehören Objekte ohne Angabe eines Fundortes? Wie ist mit den Antiken in den privaten und öffentlichen Sammlungen zu verfahren – Aufbewahrung oder grenzenlose Rückgabe? Und wenn ja, an wen? Stellen antike Objekte überhaupt das kulturelle Erbe eines modernen Staates dar? Wie definieren sie die Identität der dort lebenden Menschen?⁸²

Nach Marina Papa-Sokal gibt es einen nationalistischen und einen internationalistischen Ansatz⁸³: Der nationalistische sieht eine Stärkung der Rechte der Ursprungsländer, das Verbot von Kulturgüterexporten und eine Rückführung von Objekten vor, der internationalistische will den ›Anteil der Menschheit‹ an Kulturgütern über nationalistische Interessen stellen und eine umfangreiche Weitergabe ermöglichen. Die Haager Konvention des Jahres 1954 scheint zunächst den internationalistischen Ansatz zu befürworten⁸⁴, enthält sie doch folgenden Passus: »[P]rotection of cultural heritage for the benefit of all mankind«. Jedoch betont sie an anderer Stelle ebenso das Erbe einzelner Nationen.

Kulturelle Identität hat immer politische Grenzen überschritten.⁸⁵ In andere Länder ausgewanderte Menschen, z. B. Italiener, Griechen usw., sind weiterhin kulturell mit ›ihren‹ Objekten verbunden. Ist eine geistes- und ideengeschichtliche Verbindung, die Amerikaner, Mittel- und Nordeuropäer mit den antiken Kulturen haben, weniger wert – haben sie also keinen Anspruch auf Teilhabe? Michael Bennett formuliert dies treffend: »The Greco-Roman world is the foundation of what we have long called ›Western Civilization‹, a tradition cherished by many modern countries – not only by Italy or Greece.«⁸⁶ Seit der Antike hatten unterschiedliche Staaten, Personen und Gruppen ihren Anteil an den Objekten. Wem steht also der Besitz rechtmäßig zu? Sind Länder nicht lediglich ›Verwalter‹ der Kulturgüter und nicht ihre Eigentümer?⁸⁷ Und was würde eigentlich – in dem hypothetischen Fall – passieren, wenn alle Kunstgegenstände an die Länder ihrer Auffindung zurückgegeben worden sind?⁸⁸

Die zentrale Frage ist, wie Staaten, Institutionen, Behörden, Wissenschaftler und Einzelpersonen das materielle kulturelle Erbe schützen können.⁸⁹ Der

81 Bennett, wie Anm. 2, S. 32.

82 Ist jemand, der das Land wechselt, automatisch nicht mehr mit den Objekten verbunden?

83 Papa-Sokal, wie Anm. 69, S. 4. Zuvor bereits Cuno, wie Anm. 26.

84 Appiah, wie Anm. 79, S. 75.

85 Bennett, wie Anm. 2, S. 39 f.

86 Ebd., S. 46.

87 Vgl. Appiah: »trustees for humanity«. Kwame Anthony Appiah: Whose Culture is it? In: New York Review of Books, 9.2.2006. Zum Problem s. Cuno, wie Anm. 26, S. 121–145.

88 Diese theoretische Frage ist in der bisherigen Diskussion noch nicht gestellt worden. Man stelle sich aber vor, alle altägyptischen Objekte wären wieder im modernen Staat Ägypten. Wohin würde dies führen?

89 So auch Papa-Sokal, wie Anm. 69, S. 3.

Schutz der Objekte und Stätten sowie ihre Zugänglichkeit für Wissenschaft und Öffentlichkeit sind die zentralen Kriterien⁹⁰, nicht in erster Linie die Frage nach Eigentum und rechtmäßigem Besitz.

Für Museen darf Sammeln kein Selbstzweck sein. Sie haben die Aufgabe, Objekte zu bewahren und zugänglich zu machen. Bleibt die Integrität des Kontextes gewahrt, dann ist egal, wo das Objekt aufbewahrt wird.⁹¹ Ist ein Fundkontext nicht mehr bestimmbar, so muss die Frage der kulturellen Relevanz über dem Problem des Fundkontextes stehen. Im Sinne von Colin Renfrew das museale Sammeln als auslösenden Faktor und Unterstützung des illegalen Handels auszumachen⁹², ist schlichtweg falsch und wird dem hohen Berufsethos zahlreicher Museumskuratoren weltweit nicht gerecht.

Als Alternativen zum Sammeln werden immer wieder langfristige Ausleihen, weitreisende Ausstellungen, Museumsverkäufe und Austausch von Objekten/Duplikaten vorgeschlagen.⁹³ Kooperationen über langfristige Ausleihen von Objekten aus den Herkunftsländern wirken zielführend und sympathisch, entgeht man so doch den ethischen Problematiken des Sammelns. Sie sind aber nur in begrenztem Umfang realisierbar, basieren sie doch auf einer finanziellen Kompensation, einer Restaurierungskooperation oder im Gegenzug auszuleihenden Objekte. Viele Museen und Sammlungen besitzen aber weder die finanziellen Mittel noch die Restaurierungskapazitäten, um attraktive Partner darzustellen. Auch eine Ausleihe eigener Objekte ist schwierig, würde man doch im Gegenzug für ein hochwertiges Kunstwerk etwas Gleichartiges abgeben müssen; meist sind das aber gerade auch die Spitzenstücke der eigenen Sammlungen.

Wanderausstellungen entbehren ebenfalls nicht einer gewissen Problematik: Kosten für Transport, Versicherung und Aufstellung, die selbstverständlich der Leihnehmer übernehmen müsste, sind nicht zu unterschätzen und in zeitlich kurzen Abständen nicht aufzubringen. Zudem verknüpfen Museen ihre ständigen Sammlungen durch gemeinsame Fragestellungen, Vermittlungskonzepte usw. Sie bieten ihren Besuchern einen verlässlichen Informationsbestand, der durch Sonderschauen ergänzt wird. Wechselnde Objekte in den Dauerpräsentationen wären aufgrund der umfangreichen Vorarbeiten nur durch eine Aufstockung des Personals in nicht unerheblichem Umfang zu bewerkstelligen. Wohl am wichtigsten ist aber der Schutz der Objekte, die durch ständige Transporte beansprucht und in Mitleidenschaft gezogen werden. Ein Objekttourismus ist aus konservatorischen Gründen kritisch zu betrachten.

90 Ebd., S. 4.

91 Ebd.

92 Renfrew, wie Anm. 46.

93 Papa-Sokal, wie Anm. 69, S. 5 f. Sie schlägt den Tausch zwischen Museen als moderne Form des Sammlungsmanagements vor. Anschließend: »[O]r for that matter, to use the money to sponsor new excavations to renovate the museum facilities, or to improve staff salaries.« Das ist entschieden abzulehnen. Folgen wären, dass sich die öffentliche Hand weiter aus der Finanzierung zurückzieht, Museen zu Händlern werden und nicht mehr ihren Kernaufgaben nachkommen.

Bliebe als Alternative noch der Tausch von Objekten, der durch die UNESCO-Konvention des Jahres 1976 als legitime Möglichkeit genannt wird. Hier verhält es sich aber ähnlich wie mit dem Austausch langfristiger Leihgaben. Ob und in welchem Umfang die Abgabe von Objekten auf Zustimmung der jeweiligen Kuratoren stößt, bliebe abzuwarten.

Wie sich zeigt, erschweren in der Mehrzahl ökonomische Hindernisse die Umsetzung der Alternativen zum Sammeln. Dies soll aber nicht bedeuten, sie von vornherein auszuschließen. Vielmehr ist im Einzelfall abzuwägen, welche Option im Sinne von Kulturgutschutz, kultureller Teilhabe und Finanzierbarkeit die beste darstellt.

Zusammenfassend lässt sich Folgendes feststellen: In der Regel sollten nur Objekte, die internationalen Regelungen zum Schutz von Kulturgut entsprechen, eine transparente, saubere und weit zurückreichende Sammlungsgeschichte, staatliche Dokumente o. ä. aufweisen, erworben werden. Liegen diese nicht vor, so haben öffentliche Institutionen die Verpflichtung, alle ihnen zugänglichen Informationen nach bestem Wissen und Gewissen zusammenzutragen und sorgfältig zu prüfen. Die Komplexität, die aus einer Gemengelage unterschiedlicher Gesetze, ethischer Fragen und verschiedenster Interessen resultiert, erschwert das museale Sammeln von Antiken heute erheblich. Dies sollte weniger als Problem, sondern als Herausforderung angesehen werden, um ein maßvolles und verantwortungsbewusstes Sammeln zu fördern.⁹⁴

Museales Sammeln ist mehr denn je ein Kernelement des internationalen Kulturgutschutzes. »Museums are uniquely equipped to care for, display, and interpret works of ancient art for the benefit of the public and in the best interests of scholarship.«⁹⁵ Die weltweite Zugänglichkeit⁹⁶ zu Kunst jeglicher Art sollte ein Grundrecht der Menschheit sein, erlaubt sie doch jeder neuen Generation die Reflektion des eigenen Lebens und die Auseinandersetzung mit anderen Lebensentwürfen.⁹⁷

»Yet a visit to any one of a number of public antiquities collections in the United States or abroad should be enough to reaffirm the benefits of collecting as a natural human passion with a noble legacy. Where would all of these precious works of ancient art be without the long tradition of collecting?«⁹⁸

94 Vgl. die unterschiedlichen Beiträge in Martin Flashar (Hg.): *Bewahren als Problem: Schutz archäologischer Kulturgüter*. Freiburg 2000.

95 Bennett, wie Anm. 2, S. 37.

96 de Montebello, wie Anm. 62, S. 56.

97 de Montebello, wie Anm. 62, S. 59; ähnlich Bennett, wie Anm. 2, S. 34.

98 Ebd., S. 50.



Frank Hildebrandt
c/o Museum für Kunst und Gewerbe Hamburg
Steintorplatz
20099 Hamburg
Frank.Hildebrandt@mkg-hamburg.de